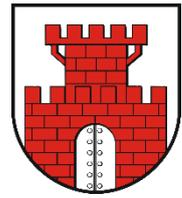


STADT DÖMITZ
AMT DÖMITZ-MALLISS
LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



© GeoBasis-DE/M-V 2019

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

**“Dezentrale Kraftwerksanlage Heidhof (DKW)
in Dömitz, Ortsteil Heidhof“**

BEGRÜNDUNG

VORENTWURF

2. DEZEMBER 2019

Begründung zur Satzung

der Stadt Dömitz
über den

Bebauungsplan Nr. 20 „Dezentrale Kraftwerksanlage Heidhof (DKW) in Dömitz, Ortsteil Heidhof“

Gemarkung Heidhof
Flur 3
Teile der Flurstücke 12/1, 13/1, 22/5, 23/2, 24/4 und 25

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1.	Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	4
1.2.	Verfahrensablauf	4
1.3.	Planungsgrundlagen	5
2.	Planerische Rahmenbedingungen	5
2.1.	Rechtsgrundlagen	5
2.2.	Vorgaben übergeordneter Planungen.....	6
2.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm M-V.....	6
2.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg.....	8
2.3.	Kommunale Planungen	8
3.	Plangebiet	9
3.1.	Lage und Geltungsbereich	9
3.2.	Bestandssituation	10
4.	Vorhabenbeschreibung	11
5.	Planinhalt	14
5.1.	Art der baulichen Nutzung	14
5.2.	Maß der baulichen Nutzung	15
5.3.	Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche.....	16
5.4.	Verkehrsflächen / Stellplätze	17
5.5.	Technische Ver- und Entsorgung	17
5.6.	Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....	18
5.7.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	18
6.	Umweltbelange	18
6.1.	Schutzgebiete und Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne	18
6.2.	Bestand.....	22
6.3.	Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von sonstigen Auswirkungen	23
6.4.	Eingriffsbewertung.....	23
6.5.	Beschreibung der Maßnahmen	31
7.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	32
8.	Flächenbilanz	36

Anlagen:

- BIOCONSTRUCT: Lageplan – Neubau dezentrales Kraftwerk Dömitz vom 25.11.2019

Rote Textteile besitzen Klärungs-/Präzisierungsbedarf

1. Allgemeines

1.1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Die Stadt Dömitz beabsichtigt zur Versorgung des Stadtgebietes mit Strom und Wärme/Kälte die Errichtung einer dezentralen Kraftwerksanlage zur Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen, so dass eine autonome, kontinuierliche Energieversorgung der Stadt Dömitz, insbesondere der öffentlichen und der sozialen Einrichtungen hergestellt und ggf. auch auf Nachbargemeinden ausgedehnt werden kann. Ziel der vorliegenden Bebauungsplanung ist die Entwicklung eines Standortangebotes für die Hauptanlage im Ortsteil Heidhof, in der die Anlieferung, Lagerung und Verarbeitung der Rohstoffe zur Erzeugung von Bio- und Pyrolysegas und Nebenprodukten (z. B. Terra Preta und Heizbriketts) erfolgen soll. Das produzierte Gas soll an ein zu errichtendes Blockheizkraftwerk mit Zwischenspeicher in Dömitz weitergeleitet werden. Hier erfolgt die Speicherung und Verbrennung des Gases zur Erzeugung von Strom und Wärme/Kälte und Einspeisung in ein entsprechendes Verteilnetz. Mit Hilfe der Dezentralen Kraftwerksanlage können nach derzeitigen Schätzungen etwa 55.000 t Kohlendioxid (CO₂) pro Jahr eingespart werden.

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 20 „Dezentrale Kraftwerksanlage Heidhof (DKW) in Dömitz, Ortsteil Heidhof“ folgt die Stadt Dömitz damit im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung einem zentralen Grundsatz der Bauleitplanung, wonach der Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung gefördert werden soll. Durch die verbindliche Bauleitplanung soll zudem gewährleistet werden, dass soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang gebracht werden. Durch die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kraftwerksanlage planbaren Einsparungen und stabilen zusätzlichen Einnahmen soll das Grundzentrum Dömitz in seiner Funktion langfristig gestärkt werden.

Da das Plangebiet gegenwärtig dem Außenbereich zuzurechnen ist und die geplante Kraftwerksanlage nicht unter die Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 BauGB fällt, macht sich die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung der betreffenden Fläche zu schaffen und diese unter Abwägung privater sowie öffentlicher Belange insbesondere mit den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes sowie den Anforderungen an die Gesundheit und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in Einklang zu bringen. Am 21. Februar 2019 hat die Stadtvertretung Dömitz den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 20 gefasst. Der vorliegende Bebauungsplan trifft verbindliche Festsetzungen und stellt hierüber eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher. Damit dient der B-Plan Nr. 20 zur Erreichung der städtebaulichen Zielstellungen der Stadt Dömitz.

1.2. Verfahrensablauf

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 21.02.2019 die Aufstellung des B-Plans Nr. 20 „Dezentrale Kraftwerksanlage Heidhof (DKW) in Dömitz, Ortsteil Heidhof“ beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 05.04.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtskurier Nr. 04.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) wurde dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg die Aufstellung des B-Plans Nr. 20 „Dezentrale Kraftwerksanlage Heidhof (DKW) in Dömitz, Ortsteil Heidhof“ mit Schreiben vom __.__.2019 angezeigt und dabei die allgemeinen Planungsabsichten mitgeteilt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch eine öffentliche Versammlung am __.__.2019 im erfolgt, in der die Öffentlichkeit über den Vorentwurf des B-Plans Nr. 20 (Stand: __.__.2019) unterrichtet und Gelegenheit zu Fragen und zur Erörterung gegeben wurde. Die Bekanntmachung der öffentlichen Versammlung erfolgte am __.__.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtskurier Nr. __.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom __.__.2019 frühzeitig unterrichtet und zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am __.__.2019 den Entwurf des B-Plans Nr. 20 (Stand: __.__.2019) gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des B-Plans Nr. 20 (Stand: __.__.2019), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, wurde vom __.__.2019 bis zum __.__.2019 im Amt Dömitz- Malliß, Bauamt, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs erfolgte am __.__.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtskurier Nr. __ sowie im Internet unter <https://www.amtdoemitz-malliss.de/amt-und-gemeinden/bauleitplanung-verfahren/> mit den Hinweisen, dass

- Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom __.__.____ zur Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung des Entwurfs informiert.

Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der B-Plan Nr. 20 (Stand: __.__.____), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am __.__.____ von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt.

Die weiteren Verfahrensschritte nach Satzungsbeschluss sind auf der Planurkunde vermerkt.

1.3. Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage dienen ALKIS-Datensätze als Ausschnitt aus der amtlichen Flurkarte. Die Kartengrundlage entspricht dem aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die vorhandenen städtebaulich bedeutsamen Anlagen, Straßen und Wege etc. aus.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Dezentrale Kraftwerksanlage Heidhof (DKW) in Dömitz, Ortsteil Heidhof“ besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab **1 : 1.000** mit der Planzeichenerklärung
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Dem B-Plan wird diese Begründung einschließlich Umweltbericht beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) a) das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- b) die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- e) das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- f) das Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Im aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) von 2016 sind verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten. Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung stellt es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte die anzustrebende geordnete Entwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres dar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die als abschließend abgewogen gelten und damit zu beachten sind. Die Bauleitplanung der Gemeinden hat dies direkt zu beachten. Das LEP M-V ist bindend für sowohl Behörden und Kommunen als auch für Unternehmen und Personen des Privatrechts, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. raumbedeutsame Vorhaben planen und durchführen. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Dömitz liegt im Ländlichen Raum. Die Ländlichen Räume sind entsprechend ihrer Potenziale und Erfordernisse zu entwickeln. Sie sollen attraktive und eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume bilden. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sowie den Erhalt des kulturellen Erbes und der landschaftlichen Vielfalt.

Gemäß LEP M-V soll die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit reduziert werden. Als Ziel der Raumordnung wird unter anderem festgelegt, dass in den Gemeinden Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen sind. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen gemäß Programmsatz 5.3 (9) an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden.

In der Karte des LEP M-V werden für den Bereich der Stadt Dömitz folgende zeichnerische Festlegungen getroffen:

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

PS 4.5 (3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

⇒ Durch das Plangebiet werden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Dauergrünland) beansprucht. Landwirtschaftliche Belange werden berührt.

Vorbehaltsgebiet Tourismus:

PS 4.6 (4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

⇒ Belange des Tourismus werden nicht nachteilig berührt.

Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege:

PS 6.1 (6) In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. (Z)

⇒ Das Vorranggebiet entspricht der Pflegezone des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20 liegt außerhalb des Vorranggebietes, in mehr als 1.500 m Entfernung hierzu.

Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege:

PS 6.1 (7) In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

⇒ Als Vorbehaltsgebiete werden im LEP M-V unter anderem NATURA 2000-Gebiete festgelegt. Im Bereich des Plangebietes befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes (Randlage zum Ortsteil Heidhof)

Vorranggebiet Hochwasserschutz:

PS 6.2 (1) In den Vorranggebieten Hochwasserschutz ist dem Hochwasserschutz Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. (Z)

⇒ Als Vorranggebiete Hochwasserschutz sind im LEP M-V die vorhandenen und die nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu sichernden Überschwemmungsgebiete dargestellt. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20 liegt außerhalb des Vorranggebietes entlang der Elbe.

Vorbehaltsgebiet Hochwassergefahr:

PS 6.2 (2) In den Vorbehaltsgebieten Hochwassergefahr soll den Belangen der Hochwasservorsorge, -schadensprävention und –schadensminimierung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei allen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

⇒ Als Vorbehaltsgebiete Hochwassergefahr sind im LEP M-V die nach Art. 6 Abs. 3a Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz bestimmten Gebiete ab einer geschlossenen Fläche von größer 500 ha dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes.

2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Mit dem aktuellen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 (RREP WM) werden die Ziele und Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogramms regionspezifisch konkretisiert. Ansonsten gelten die Ziele und Grundsätze des LEP M-V von 2016, da es sich hierbei um das aktuellere Programm handelt.

Die Stadt Dömitz ist hier als Grundzentrum im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis eingestuft und gehört zum Mittelbereich Ludwigslust.

In der Karte des RREP WM finden sich im Wesentlichen die Festlegungen des LEP M-V wieder. Bezüglich vorhandener Abweichungen wie die fehlende Darstellung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft oder die divergierende Darstellung des Vorranggebietes Hochwasserschutz sind die Festlegungen des aktuelleren LEP M-V von 2016 maßgeblich.

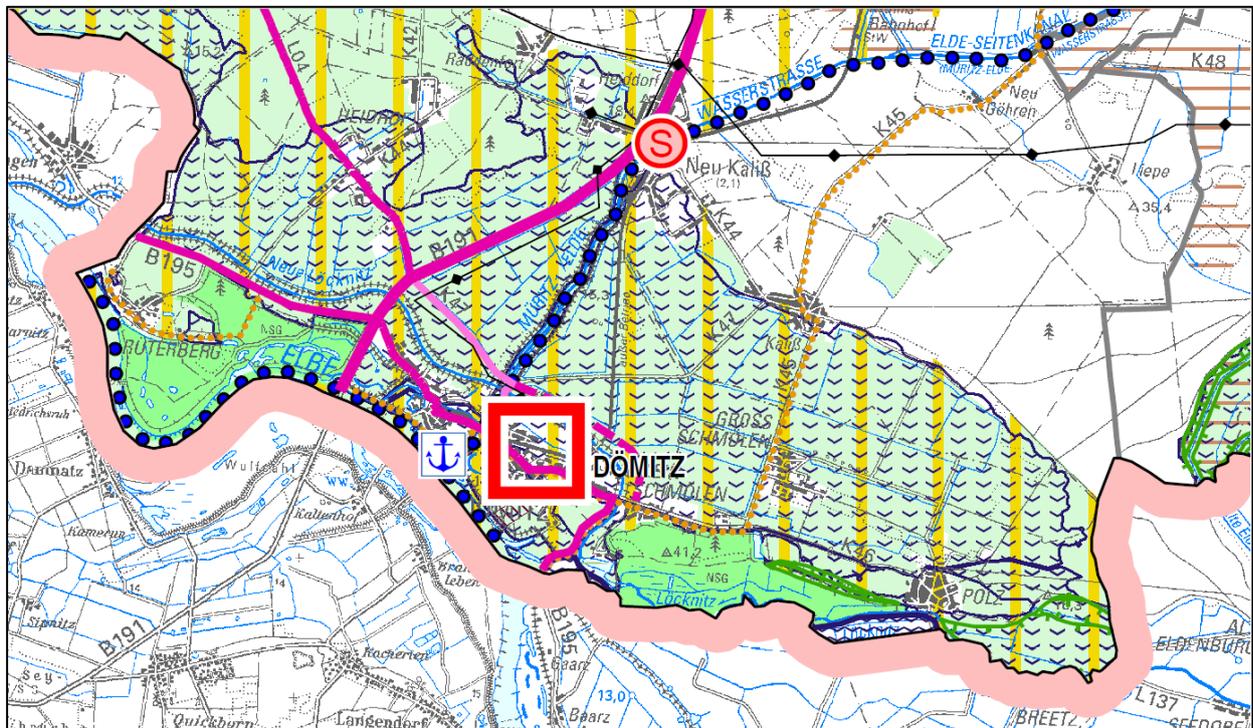


Abbildung 1: Ausschnitt Karte RREP WM 2011

2.3 Kommunale Planungen

2.3.1 Flächennutzungsplan

Die Stadt Dömitz verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

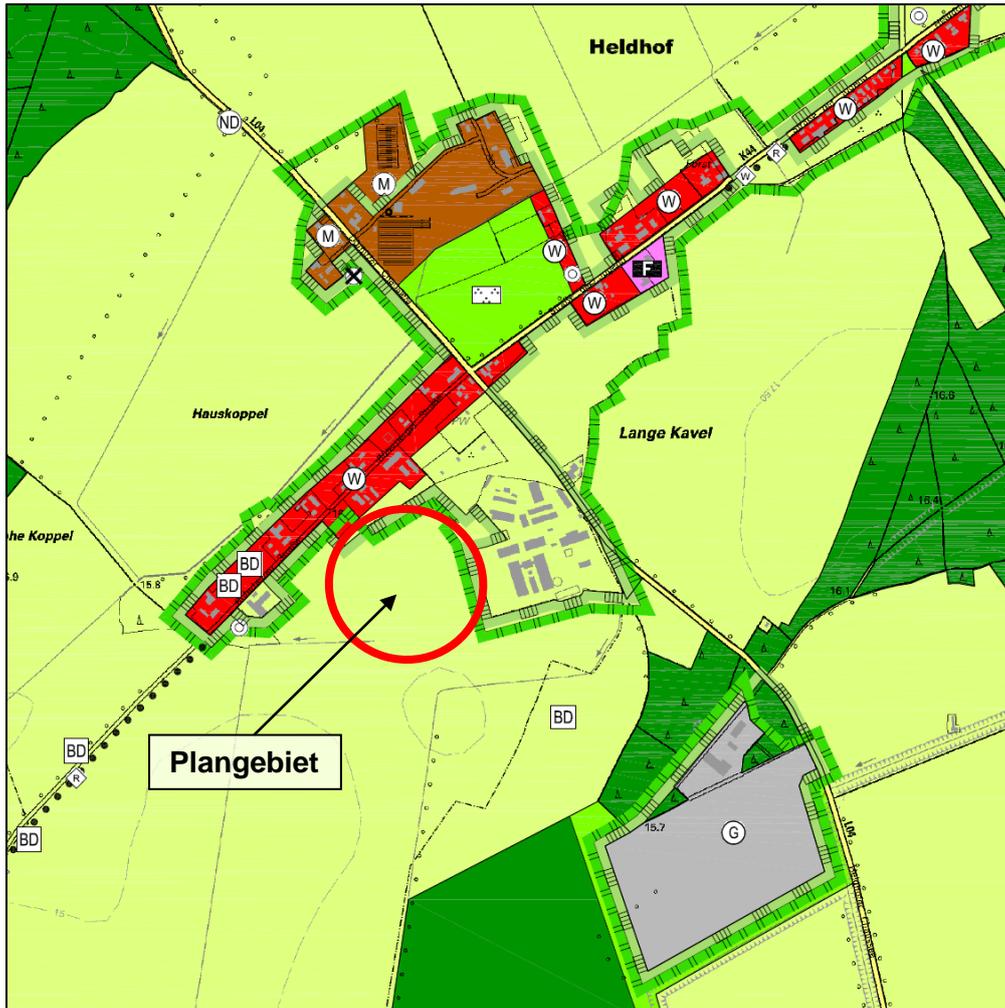


Abbildung 2: Ausschnitt F-Plan der Stadt Dömitz

Der Flächennutzungsplan mit Stand der 3. Änderung und Ergänzung vom 06.02.2010 stellt für den Bereich des Plangebietes Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes widerspräche dem Entwicklungsgebot. Daher ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

3. Plangebiet

3.1. Lage und Geltungsbereich

Die Stadt Dömitz mit den Ortsteilen Dömitz, Groß Schmölen, Heidhof, Klein Schmölen, Polz und Rüterberg befindet sich im äußersten Süden des Landkreises Ludwigslust-Parchim, unmittelbar an der Elbe und damit angrenzend an die Bundesländer Niedersachsen und Brandenburg. Dömitz gehört zum Amt Dömitz-Malliß und ist gleichzeitig Amtssitz für die Umlandgemeinden. Auf einer Gemeindegebietsfläche von ca. 6.043 ha leben 3.009 Einwohner (Stand: 31.12.2018¹). Zu den Nachbargemeinden zählen Vielank, Grebs-Niendorf, Malliß, Neu Kaliß (alle Amt Dömitz-Malliß), die Stadt Lenzen (Amt Lenzen-Elbtalau, Land Brandenburg) sowie die Samtgemeinde Elbtalau (Landkreis Lüchow-Dannenberg, Land Niedersachsen).

Über die Bundesstraße 191, die durch das östliche Gemeindegebiet führt, ist die Gemeinde direkt an das Mittelzentrum Ludwigslust und die Autobahn A 14 angebunden. Weitere Anbindungen an

¹ Bevölkerungsentwicklung der Kreise und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern 2018

das überregionale Straßennetz bestehen über die Landesstraße 04 und die Bundesstraße 195, die jeweils die Ortslage Dömitz durchqueren. Mit der Müritz-Elde-Wasserstraße verläuft eine Bundeswasserstraße durch Dömitz, die für Binnenschiffe eine Verbindung zwischen Elbe und Mecklenburgischer Seenplatte (Plauer See) und über den von der Elde abzweigenden Störkanal auch zum Schweriner See darstellt.

Das Plangebiet befindet sich etwa 4 km nordöstlich von Dömitz, im Ortsteil Heidhof, der über die L 04 direkt an den Hauptort angebunden ist. Es schließt hier zwischen Wohnbebauung und dem Standort eines landwirtschaftlichen Betriebes an die bebaute Ortslage an. Der Geltungsbereich umfasst Teile der Teile der Flurstücke 12/1, 13/1, 22/5, 23/2, 24/4 und 25 der Flur 3 in der Gemarkung Heidhof und damit eine Fläche von etwa 6,13 ha. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20 ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt und entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Planzeichnung dargestellt.

3.2. Bestandssituation

3.2.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Der Großteil des Plangebietes umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen. Dies sind eine Dauergrünlandfläche (Feldblock EMVLI107CB20011) und südlich hieran anschließende Lagerflächen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes. Im östlichen schlauchförmigen Bereich tritt bis zum Anschluss an die Landesstraße Gehölzbestand zur Grünlandvegetation hinzu.



Abbildung 3: Luftbild - Plangebiet und angrenzende Bereiche

Im Norden grenzen Grundstücke mit Wohnbebauung sowie Grün- und Gartenflächen an. Die Bebauung an der Rüterberger Straße ist Teil des per Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vom 12.06.2002 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heidhof. Im Osten/Südosten schließt das Gelände einer Rinderstallanlage der örtlichen Agrargenossenschaft mit einer kleinen dazwischen liegenden Waldfläche an. Südlich und westlich befinden sich Grünland- und Ackerflächen.

3.2.2 Infrastruktur

Das Plangebiet befindet sich in Heidhof. Der Ortsteil der Stadt Dömitz verfügt über eine gute Verkehrsanbindung an das klassifizierte Straßennetz. Durch Heidhof führt die L 04 als Landes-

straße erster Ordnung. In südlicher Richtung besteht hierüber in ca. 2 km Entfernung eine Anbindung an die Bundesstraße B 191, nach weiteren 3 km ist die Stadt Dömitz erreicht. Auch über die Kreisstraße K 44 ist Heidhof bei Neu Kaliß an die B 191 angebunden. Das Plangebiet selbst wird über die Dömitzer Chaussee (L 04) im Bereich der Ortslage Heidhof erschlossen. Somit ist das Plangebiet unmittelbar an ein gut ausgebautes und leistungsfähiges öffentliches Straßennetz angebunden, welches geeignet ist, den zu erwartenden Quell- und Zielverkehr zum Plangebiet aufzunehmen.

Als Lieferant der durch die geplante Kraftwerksanlage zu verwertenden nachwachsenden Rohstoffe tritt die örtliche Agrargenossenschaft auf, deren Wirtschafts- bzw. Anbauflächen sich in nächster Umgebung zum Plangebiet befinden. Die Rohstoffe können so auf kurzem Weg zur weiteren Verarbeitung nach Heidhof transportiert werden. Über die Landesstraße ist die geplante Hauptanlage in Heidhof direkt an die erste in Dömitz geplante Satellitenanlage angebunden, zu der das produzierte Biogas geleitet werden soll.

3.2.3 Naturschutz

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20 befindet sich vollständig in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern. Im Biosphärenreservat ist gemäß Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz (BRElbeG M-V) eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichtete Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Gebietes mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten, Potenzialen und Funktionen einschließlich der Hochwasserschutzsysteme sicherzustellen. Große Teile des Biosphärenreservats sind Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. So ist auch der überwiegende (westliche) Teil des Plangebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA „Mecklenburgisches Elbetal“) ausgewiesen. Gesetzliche Grundlage hierfür bildet die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG), mit der sich die Mitgliedstaaten der EU zur Einschränkung und Kontrolle der Jagd ebenso wie zur Verwaltung von Vogelschutz-Gebieten als eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der Lebensräume seltener oder bedrohter europäischer Vogelarten verpflichtet haben.

4. Vorhabenbeschreibung

Bei dem der vorliegenden Bauleitplanung zugrunde liegenden Vorhaben handelt es sich um eine dezentrale Kraftwerksanlage (DKW) mit Energiespeichern, Fernwärmeerzeugung und Lichtwellenleiter-Kommunikation bei einer Gesamtleistung von 28 Megawatt. Die dezentrale Kraftwerksanlage besteht aus einer Hauptanlage in Heidhof und zunächst einer Satellitenanlage in Dömitz.

Die Anlage Heidhof besteht aus 6 Komponenten:

- Biogasanlage, die ausschließlich mit Rohstoffen wie z. B. Stroh, Hirse, Zuckerrüben und Regenwasser versorgt wird
- Pyrolyseheizkraftwerk, versorgt mit den Gärresten der Biogasanlage und Waldhackschnitzeln
- ORC Turbinen
- Holzgasmotoren
- Pufferspeicher
- Photovoltaikanlage auf den Betriebsdächern der Anlagenteile, soweit technisch möglich zur Wasserstoffherzeugung

Die Satellitenanlage Dömitz besteht aus 3 Komponenten:

- 8 BHKW`s (Blockheizkraftwerke)
- Gaszwischenspeicher
- Pufferspeicher

Die Gesamtanlage erzeugt:

- 12,41 MW elektrische Energie aus nachwachsenden Rohstoffen
- 1,49 MWp elektrische Energie aus Photovoltaik
- 14 MW Wärmeenergie
- 1 MW Kühlleistung
- 1 MVA (2 x 500 KVA) Batteriespeicher
- ca. 800t/Jahr Kohlenstoff (Reststoffe)
- Hochwertige Blumenerde (Abverkauf)
- 6.000t/Jahr landwirtschaftlicher Mutterboden (Terra Preta)
- 6.000t/Jahr hochwertige Briketts/Pellets (Abverkauf)
- Biologischer CO₂-Filter (Fadenalgen).
- Wasserstoff (um aus PV-Anlagen kontinuierliche Energie zu erzeugen)

Rohstoffe

Als Eingangsstoffe für den Betrieb der Kraftwerksanlage dienen ausschließlich nachwachsende Rohstoffe bzw. erneuerbare Energien. Die erforderlichen Kulturpflanzen sollen auf ca. 2.000 ha durch regional ansässige Landwirte nach ökologischen Maßstäben angebaut werden, so dass für den Betrieb der Anlage störende Schadstoffe und eine entsprechende Belastung der Nebenprodukte (Blumenerde, Terra Preta, Holzkohle) vermieden werden. Im Sinne der ökologischen Landwirtschaft soll zur Vermeidung von Monokulturen sowie zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit beim Anbau das Prinzip der Vierfelderwirtschaft angewandt werden, bei dem in 3 aufeinanderfolgenden Jahren Getreide (Hirse) oder andere Zwischenkulturen (Süßkartoffeln, Sudangrass, Zuckerbirse) und in einem Jahr die Zuckerrübe als Hauptfrucht angebaut werden. Als Nebenprodukte bei der Verarbeitung der Nahrungspflanzen werden auch Pülpe und Stroh zur Bestückung der Anlage verwertet. Daneben ist der Einsatz von Waldhackschnitzeln aus den bei der Läuterung, Durchforstung und Ernte von Wäldern anfallenden geringwertigen Hölzern, Bruch-, Wurzel- und Pappelholz sowie auch Grünschnitt zur Verwendung vorgesehen. Durch den Einsatz von Photovoltaik-Aufdächanlagen wird zudem Sonnenenergie als regenerative Energieform genutzt.

Mais und Fäkalien kommen nicht zum Einsatz!

Biogasanlage

Als Teil der Dezentralen Kraftwerksanlage ist im Plangebiet die Errichtung einer Biogasanlage zur Verarbeitung von 25.000 bis 50.000 t Zuckerrüben pro Jahr geplant. Die Anlagenbeschreibung beruht auf Angaben des Anlagenbauers (BIOCONSTRUCT GmbH). Demnach ist die Biogasanlage auf eine maximale Gasproduktion von ca. 1.900 m³/h ausgelegt und verfügt über ein Gasspeichervolumen von ca. 26.000 m³, sodass Gas für ca. 13 Stunden gespeichert werden kann. Zur Vorlagerung und Einbringung der schütffähigen nachwachsenden Rohstoffe werden zwei Feststoffdosierer errichtet. Die Feststoffe fallen kontinuierlich aus dem Dosierer in je ein Schneckensystem, welches diese zur Vorzerkleinerung in je eine Hammermühle befördert. Die zerkleinerten Zuckerrüben werden danach über eine weitere Schnecke in je ein Mischpumpensystem befördert. Aus der Mischpumpe wird der Fermenter oder wahlweise der Nachgärer direkt beschickt. Nach der Vergärung gelangt das Substrat mit Hilfe einer Zentralpumpe aus den Fermentern in den Nachgärer und von dort in die Gärrestlager. Zwecks Zwischenspeicherung des entstehenden Gases sind Nachgärer und Gärrestlager mit einem Gasspeicherdach ausgestattet. Da neben Methan (i. d. R. 52 % des gesamten Gasvolumens) auch Schwefelwasserstoff gebildet wird, ist der Einsatz einer Entschwefelung erforderlich. Diese ist notwendig, um das Blockheizkraftwerk (BHKW der Satellitenanlage in Dömitz) vor möglichen Schäden durch das aggressive Spurengas zu schützen. Die Entschwefelung erfolgt größtenteils über die gesteuerte Beimischung von Luftsauerstoff in den Entnahmebereich des Biogases in den Fermentern. Dadurch kann eine höhere Standzeit der BHKW erreicht werden. Darüber hinaus kann es je nach Inputstoffen erforderlich sein, zusätzliche Entschwefelungshilfsmittel (z.B. Eisenchlorid) im Betrieb einzusetzen. Das entstehende Gas wird nach Zwischenspeicherung im Foliendach über eine Rohrleitung von einem Verdichter angesogen. Dazwischen ist ein Kondensatschacht positioniert, in

dem sich auskondensiertes Wasser aus der Gasleitung sammelt. Hinter diesem ist ein Biogastrockner zur Trocknung des Gases für den Transport zu den bauseitigen BHKW installiert. Nach dem Verdichter erfolgt die energetische Verwertung des Biogases durch die BHKW. Die vom Standort-BHKW produzierte Wärme wird ausgekoppelt, in einem Pufferspeicher zwischengespeichert und dann einem Heizungsverteiler zugeführt. An diesen sind wiederum die Gasproduktionsseinheiten (Fermenter, ggf. Nachgärer) angeschlossen, um die Inputstoffe auf ca. 40 °C (mesophil) zu erwärmen. Die Bedienung, Beschickung und Überwachung der Biogasanlage ist durch den Einsatz einer visualisierten Steuerung per PC weitgehend automatisiert. Alle relevanten Daten wie z.B. Temperaturen, Leistungen, Drücke usw. werden gespeichert und visualisiert. Alle relevanten Bauteile werden gesteuert. Damit kann der tägliche Aufwand zur Betreuung der Anlage erheblich reduziert und somit Kosten eingespart werden. Weiterhin dient eine SPS-Steuerung zur sicherheitstechnischen Überwachung der Anlage und löst mit Hilfe von Sensoren bei Störfällen notwendige Schaltungen aus.

Nachfolgend sind die baulichen Teilanlagen der Biogasanlage mit einigen wesentlichen städtebaulich bedeutsamen Kennwerten aufgeführt:

- **2 Feststoffeintragungssysteme** mit Abschiebecontainer zur Aufnahme und Einbringung der Substrate mit jeweils ca. 144 m³ Füllvolumen (Maße: 17,85m x 7m x 3,8m), Hammermühle zur Vorzerkleinerung und Mischpumpe zur Beförderung der Feststoffe in Fermenter bzw. Nachgärer
- **2 Fermenter** aus Stahl mit 15° geneigtem Dach (Durchmesser: 20,49 m; Zylinderhöhe: 20,37 m)
- **Nachgärer** aus Stahlbetonbehälter (Durchmesser: 25 m; Höhe: 8 m) mit Foliengasspeicher (Doppelmembran-Gasspeicherdach; Kuppelform 1/3 D; Befestigung mittels verschraubter Klemmschiene)
Hinweis: Die Leckage-Rate der Gasspeicherdächer beträgt ca. 0,1 m³ Biogas pro Jahr und Kubikmeter Gasspeichervolumen und steigt pro Jahr aufgrund von Alterungsprozessen um 12,5%.
- **5 Gärrestlager** aus Stahlbetonbehälter (Durchmesser: 40 m; Höhe: 10 m) mit Foliengasspeicher (Doppelmembran-Gasspeicherdach; Kuppelform – Höhe: 8,3 m über Behälteroberkante; Befestigung mittels verschraubter Klemmschiene)
Hinweis: Die Leckage-Rate der Gasspeicherdächer beträgt ca. 0,1 m³ Biogas pro Jahr und Kubikmeter Gasspeichervolumen und steigt pro Jahr aufgrund von Alterungsprozessen um 12,5%.
- **Substrattechnik** mit Zentralpumpen, Separation und (ober- und unterirdische) Rohrleitungen mit max. 100 m Länge zur Anbindung der Pumpen und Separation an Nachgärer und Gärrestlager
- **Gastechnik/Biologische Entschwefelung** mit (ober- und unterirdischen) Rohrleitungen mit insg. max. 600 m Länge zur Verbindung der gasführenden Behälter und Ableitung des Gases sowie Gasverdichter zum Druckverlust-Ausgleich
- **Heizungstechnik** aus Heizungsverteiler und druckloser Wärmespeicher (Durchmesser: 16 m; Höhe 6,36 m)

Pyrolyseanlage

Einen weiteren Teil der Kraftwerksanlage am Standort Heidhof bildet eine Pyrolyseanlage von Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GmbH, für die insbesondere Waldhackschnitzel und teilweise auch Grünschnitt als Ausgangsmaterialien zum Einsatz kommen, um Holz- und Biokohle (Terra Preta) herzustellen. Durch die Kombination mit ORC-Turbinen (Organic Rankine Cycle) und einem Heizkraftwerk produziert die Anlage auch kohlenstoffneutrale Wärme und Energie. Die Anlage beinhaltet vollautomatische Brennstofflagerungs- und -transportsysteme, welche das Verbrennungssystem mit Biomasse beschicken. Pyrolyseanlage, ORC-Anlage und Heizkraftwerk sind gemäß Lageplan zum Neubau der Kraftwerksanlage vom 25.11.2019 (Anlage zum B-Plan) in der Produktionshalle (112m x 50m) untergebracht.

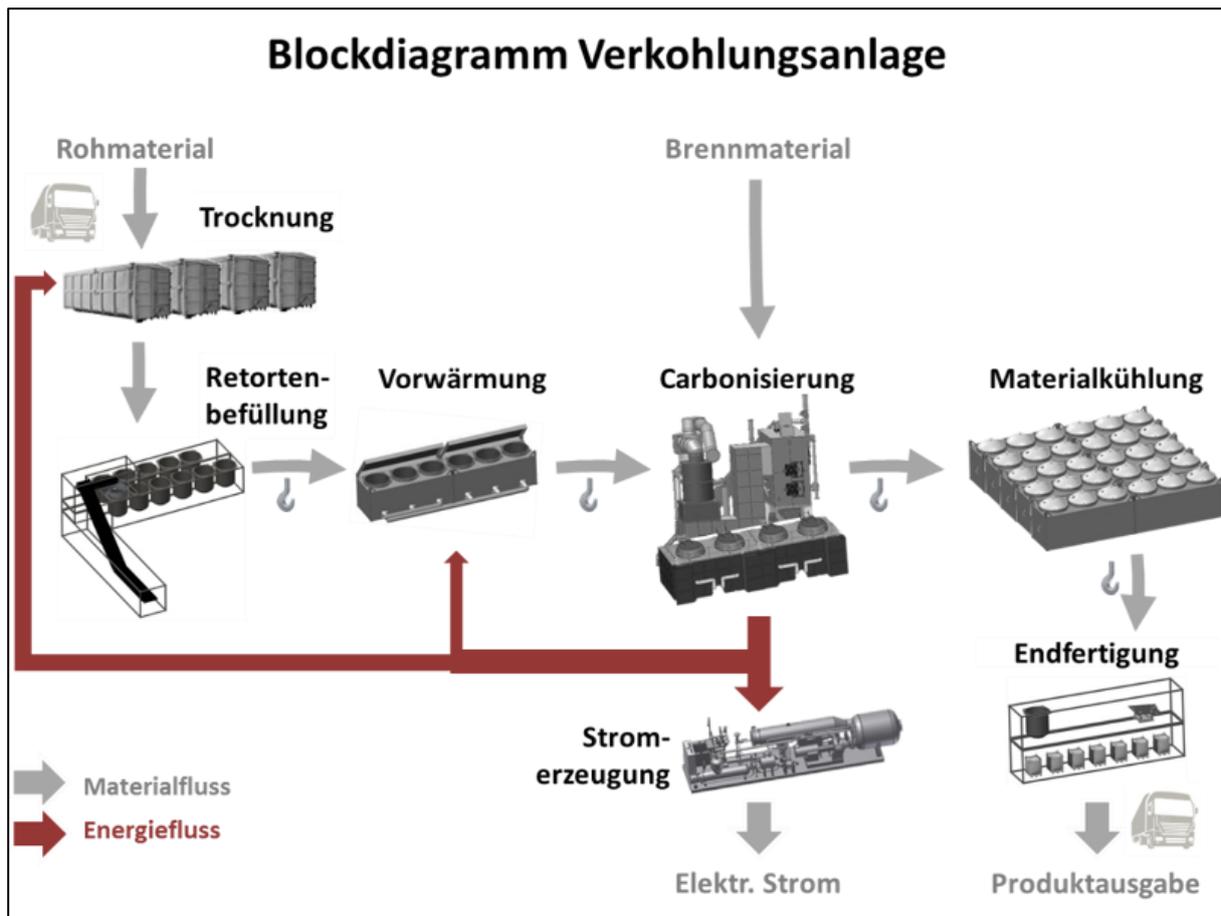


Abbildung 4: Prozessdiagramm Pyrolyse (K. LIERMANN 2019)

Die eingesetzten Rohstoffe werden in die Trocknungsbehälter gefüllt und mit Heißluft (überschüssige Energie aus dem Pyrolyseprozess) getrocknet. Nach der Trocknung wird das Ausgangsmaterial über die Retortenbefüllstation zur Vorheizstation transportiert und hier mit Heißluft für die anschließende Pyrolyse erwärmt. Die Pyrolysestation (Carbonisierungsanlage) wird über die Verbrennung des automatisch zugeführten Ausgangsmaterials versorgt. Die Verbrennung erfolgt in einer speziellen Brennkammer, über die eine vollständige Oxidation des Biomassebrennstoffs und der pyrolytischen Gase erzielt wird. Die freigesetzte Energie wird zur Erhitzung des Wärmeübertragungsmediums (Thermoöl) eingesetzt, welches eine ORC-Einheit zur Stromproduktion mit Hochtemperatur-Energie versorgt. Nach der Pyrolyse wird die heiße Holzkohle in einer Kühlstation heruntergekühlt und dann zur Zerkleinerung bzw. Brikettierung und Verpackung transportiert.

5. Planinhalt

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 sollen die für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und das Plangebiet dauerhaft für diese Zwecke gesichert werden. Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält dieser B-Plan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

5.1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung von Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definiert. Die Baugebietsausweisungen legen fest, welche besonderen Arten von baulichen Nutzungen in den jeweiligen Baugebieten zulässig sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 wird ein **sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Dezentrale Kraftwerksanlage – Erneuerbare Energien“** nach § 11

BauNVO festgesetzt. Die im Sondergebiet zulässigen Nutzungen bestimmen sich nach den hierzu im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.

Textliche Festsetzung 1.1

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien.

Textliche Festsetzung 1.2

Zulässig sind der Zweckbestimmung dienende

- *Anlagen und Einrichtungen zur Pyrolyse mit Holzgas und Feuerung*
- *Anlagen und Einrichtungen zur Vergärung von Energiepflanzen*
- *Anlagen und Einrichtungen zur Gärreste-Aufbereitung mit Trocknung und ORC-Turbinen*
- *Anlagen und Einrichtungen zur Versackung mit CO₂-Algenfilter und Brikettpresse*
- *Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung/Speicherung der Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte*
- *Photovoltaikanlagen*
- *Montage-, Lager- und Werkstatthallen*
- *Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude*
- *Wohngebäude für Aufsichts-, Bereitschaftspersonal und Betriebsleiter*
- *Nebenanlagen*

Die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes mit entsprechender Zweckbestimmung nach § 11 BauNVO trägt den konkreten Zielen der Stadt Dömitz zur dezentralen Energieversorgung und den in diesem Zusammenhang bereits vorliegenden Detailkenntnissen über die am Standort Heidhof geplante Kraftwerksanlage Rechnung. Die Stadt Dömitz beabsichtigt, das Plangebiet für diese spezifische Nutzung zu öffnen. Die Ausweisung eines Gewerbe- oder Industriegebietes mit dem Nutzungsspektrum nach §§ 8 und 9 BauNVO, in dem die Kraftwerksanlage bzw. deren funktional zusammenhängenden Teilanlagen in der Regel auch zulässig wären, ist nicht gewollt. Aufgrund der prägenden Wirkung der Kraftwerksanlage für das Plangebiet rechtfertigt sich die Festsetzung des Sondergebietes.

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1) bestimmt den Rahmen für die Festsetzung der Art der Nutzung. Sie ergibt sich aus der Funktion der konkret geplanten Kraftwerksanlage zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme und Kälte aus Biomasse oder auch Sonnenenergie. Der mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 definierte Zulässigkeitskatalog stellt auf die konkrete Anlagenplanung ab. Das dezentrale Kraftwerk stellt somit ein Konglomerat mehrerer Teilanlagen dar, das neben der biogasanlagentypischen Methanherzeugung auch die Pyrolyse (Holzvergasung), Feuerung, Strom- und Wasserstoffherzeugung über Photovoltaik sowie eine Gärresteaufbereitung (Blumenerde, Grillkohle, Heizbriketts) umfasst. Gebäude für die betriebsbezogene Verwaltung sowie für Aufsichts-, Bereitschaftspersonal und Betriebsleiter sind zur Sicherstellung des laufenden Betriebs erforderlich und daher wie auch Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO allgemein zulässig.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Planung prägendes Element. Wie hoch, wie dicht und in welcher Art gebaut werden darf, bestimmt nicht nur das äußere Erscheinungsbild eines Gebietes, sondern auch die Möglichkeiten und Grenzen, ein bestimmtes Investitionsvorhaben im Plangebiet zu realisieren.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an der vorläufigen Anlagenplanung und sind im Zuge des Planverfahrens zu konkretisieren.

Grundflächenzahl

Über die Grundfläche bzw. Grundflächenzahl wird festgelegt, wieviel Quadratmeter Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der Grundflächenzahl sind neben den geplanten baulichen Anlagen unter anderem auch Garagen und Stellplätze inklusive ihrer Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO relevant. Maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des als Sondergebiet festgesetzten Betriebsgeländes.

In Auswertung der vorläufigen Anlagenplanung ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil des Sondergebietes von baulichen Anlagen (inklusive interner befestigter Wirtschaftswege) überdeckt wird und somit eine Grundflächenzahl von 0,8 erforderlich ist, damit sich das Vorhaben entsprechend der betriebs- und sicherheitstechnischen Anforderungen umsetzen lässt.

In der festgesetzten zulässigen Grundfläche findet sich der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wieder. Die Bodenversiegelung soll so auf ein notwendiges Maß begrenzt werden, ohne den zulässigen Nutzungen ausreichenden Spielraum für die notwendige bauliche Entwicklung zu nehmen.

Vollgeschosse

Für das sonstige Sondergebiet „Dezentrale Kraftwerksanlage – Erneuerbare Energien“ wird eine Eingeschossigkeit als Höchstmaß festgesetzt. In Verbindung mit der Grundflächenzahl soll so die bauliche Verdichtung des Baugebietes auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden. Die Festsetzung gilt nur für Gebäude.

Gemäß § 2 Abs. 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) sind Gebäude selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. § 2 Abs. 6 LBauO M-V bestimmt den Begriff des Vollgeschosses. Danach gelten Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben, als Vollgeschosse.

Somit zielt die Festsetzung insbesondere auf Verwaltungs- und Wohngebäude ab. Produktions-, Montage-, Lager- und Werkstatthallen werden hiervon ebenfalls erfasst, wobei die Gebäudehöhe hier aber nur in Verbindung mit der Festsetzung nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO hinreichend genau gesteuert werden kann.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist erforderlich, um die Höhenentwicklung der Hallenbauten in Verbindung mit der Festsetzung zur Geschossigkeit sowie die Höhenentwicklung der nicht als Gebäude geltenden baulichen Anlagen und die damit einhergehende Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wirksam zu begrenzen. Dies muss aber unter Berücksichtigung der Bauhöhen technisch notwendiger Anlagen erfolgen. *Die vorläufige Anlagenplanung weist Fermenter und Gärrestbehälter mit 18-23 m Gesamthöhe als höchste bauliche Anlagen aus. Die Festsetzung zur Begrenzung der Höhenentwicklung orientiert sich hieran (Oberkante max. 23 m). Mit Konkretisierung der Planung ist die Festsetzung – auch hinsichtlich der Zulässigkeit von Ausnahmen für bspw. Schornsteine, Antennen usw. - entsprechend zu überprüfen.* Die Festsetzung einer Oberkante bezieht sich auf den höchsten das Orts- oder Landschaftsbild noch mit prägenden Bauteil. Technische Aufbauten mit untergeordneten Dimensionen können darüber hinausragen.

5.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche

Im Plangebiet liegt keine klassische straßenbegleitende Bebauungssituation vor. Auch ist das Plangebiet unbebaut und ausschließlich für Nutzungen im Zusammenhang mit der dezentralen Kraftwerksanlage vorbehalten, so dass auf die Festsetzung einer bestimmten **Bauweise** verzichtet werden kann. Insofern sind bezüglich der Stellung der Baukörper die sich gemäß LBauO M-V ergebenden Abstandsflächen in Bezug auf die Grundstücksgrenzen zu beachten. Beschränkungen hinsichtlich der maximalen Gebäudelängen bestehen somit ebenfalls nicht, so dass die konkrete Anlagenplanung diesbezüglich nach rein technisch-funktionalen und logistischen Gesichtspunkten erfolgen kann.

Die **überbaubare Grundstücksfläche** ist im sonstigen Sondergebiet durch Baugrenzen definiert. Das hierüber festgesetzte Baufenster umfasst nahezu das gesamte Sondergebiet. Ausgenommen bleibt lediglich ein Streifen von 5 m entlang der Sondergebietsgrenzen, der für die nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorgeschriebenen Umwallung vorbehalten bleibt. Somit wird der Anlagenplanung ein größtmöglicher Spielraum belassen. So berücksichtigt die Festsetzung unter anderem auch spezifische Erfordernisse der Störfallverordnung (12. BImSchV) zur Vermeidung schwerer Unfälle, indem die Anordnung betreffender baulicher Anlagen in Bezug auf schutzbedürftige Nutzungen unter Einhaltung des nach den Leitfäden KAS-18 und KAS-32 für die geplante Anlage empfohlenen Achtungsabstandes von 200 m ermöglicht wird.

5.4 Verkehrsflächen / Stellplätze

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes erfolgt über die geplante Stichstraße in Anbindung an die östlich des Plangebietes verlaufende Landesstraße L 04. Der zu erwartende Quell- und Zielverkehr kann so weitgehend außerhalb der geschlossenen Ortslage gehalten werden. *Der genaue Verlauf der im Plan festgesetzten Straßenverkehrsfläche ist im Verlauf der Planung unter Berücksichtigung des Gehölzbestandes sowie in Abstimmung mit betroffenen Grundstückseigentümern zu konkretisieren.* Die innere Erschließung des Sondergebietes bleibt in Abhängigkeit der letztendlichen Anordnung von Gebäuden und weiteren baulichen Anlagen der Genehmigungsplanung vorbehalten. Stellplätze sind gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO im sonstigen Sondergebiet zulässig. Konkretere Regelungen sind diesbezüglich nicht vorgesehen.

5.5 Technische Ver- und Entsorgung

Die technische Erschließung des Plangebietes ist im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen.

Wasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust.

Abwasser

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch den Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust.

Wärme

Die Gasversorgung erfolgt über den Anschluss an das Erdgasnetz der HanseGas GmbH.

Elektroenergie

Die Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an das Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH.

Telekommunikation

Eine Versorgung des Wohngebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur ist grundsätzlich möglich.

Regenentwässerung

Die Möglichkeiten der örtlichen Versickerung und Rückhaltung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Zur Versorgung der Biogasanlage als Teil der Gesamtanlage ist die Verwendung von Regenwasser vorgesehen.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung regelt sich nach der kommunalen Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Zuständig hierfür zeigt sich der Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim als Eigenbetrieb des Landkreises.

Löschwasserversorgung

Löschwasserversorgung und –bedarf sind zu prüfen.

5.6 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB können in Bebauungsplänen freizuhaltende Schutzflächen bzw. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt werden. Im vorliegenden B-Plan wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, um die planungsrechtliche Grundlage für gezielte Maßnahmen zum Gewässerschutz vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen. Damit wird insbesondere den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft Rechnung getragen. Nach § 37 Abs. 3 AwSV sind Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate oder feste Gärreste.

Die textliche Festsetzung

5.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In der Fläche mit Anpflanzgebot von Bäumen und Sträuchern ist auf dem Wall eine zweireihige Hecke mit Pflanzen entsprechend Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Bepflanzung dient der Abschirmung des Sondergebietes gegenüber den angrenzenden im Europäischen Vogelschutzgebiet liegenden Gründlandflächen und damit unter anderem auch der Vermeidung von Beeinträchtigungen für Rastvögel.

6. Umweltbelange

6.1. Schutzgebiete und Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne

Die Prüfung von Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan die Möglichkeit besteht, dass er im Sinne des § 34 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist der Zeitraum der Ausweisung der Schutzgebiete sowie die kumulative Wirkung der Satzung zu beachten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

Internationale Schutzgebiete

VSG (SPA) DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ ortsumschließend

Güte und Bedeutung

Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten des Offenlandes wie Rotmilan und Wiesenweihe sowie nordische Rastvögel wie Zwerg- und Singschwan, Bläss- und Saatgans sowie Kranich (wichtiger Zugkorridor). Jahrhundertalte Kulturlandschaft Elbaue und Muldentäler der Nebengewässer mit umfangreichen Grabensystemen. Norddeutsches Urstromtal (Elbe) mit Tal-sandflächen und Binnendünen sowie Schmelzwasserabflussbahnen der Nebengewässer (u.a. Elde, Rögnitz, Sude, Schaale, Boize).

Gebietsmerkmale:

offene bis halboffene Kulturlandschaft der Elbaue mit umfangreichen Grabensystemen und zahlreichen Feldgehölzen

Erhaltungsmaßnahmen allgemein

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. Dafür sollen als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt werden.

Die Flächennutzung im SPA umfasst entsprechend Standarddatenbogen:

N01	Meeresgebiete und –arme	0 %
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	0 %
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	0 %
N15	Anderes Ackerland	44 %
N09	Trockenrasen, Steppen	0 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	30 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	0 %
N16	Laubwald	5 %
N17	Nadelwald	13 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	4 %
(Summe Standardbogen 100%?)		Summe 97 %

Zielarten des SPA

Nachfolgend werden die Zielarten (Brutvögel) des SPA mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der ungefähren Anzahl der Brutpaare dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2007 (aktualisiert Mai 2016).

Erläuterungen zu der folgenden Tabelle: "**Erhaltungszustand**" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "**Gesamtbeurteilung**" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebiets für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering)

Tabelle: Zielarten SPA

Artname		Anhang I VS-RL	Status	Populations- größe	"Er- hal- tungs- zu- stand (lt. SDB) "	"Ge- samt- beur- teilung (lt. SDB) bezo- gen auf Deutsc hland"
deutsch	wissenschaftlich					

Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	C
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anhang I	bruetend	~ 125 Brutpaare	B	B
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	bruetend	~ 7 Brutpaare	B	C
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	C
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I	bruetend	~ 100 Brutpaare	B	C
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anhang I	bruetend	~ 25 Brutpaare	B	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I	bruetend	~ 20 Brutpaare	B	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I	bruetend	~ 25 Brutpaare	B	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	C
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anhang I	bruetend	~ 40 Brutpaare	B	B
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anhang I	bruetend	= 4 Brutpaare	B	A
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	bruetend	= 1 Brutpaare	B	C
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anhang I	durchziehend	~ 1000 Ind.	B	A
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anhang I	bruetend	~ 30 Brutpaare	B	B
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anhang I	bruetend	~ 3 Brutpaare	B	B
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	C
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I	bruetend	= 35 Brutpaare	B	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anhang I	bruetend	~ 3 Brutpaare	B	C
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	B
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anhang I	bruetend	~ 4 Brutpaare	B	C
Zwergschwan (Mittel-europa)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Anhang I	durchziehend	~ 1500 Ind.	B	A
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		bruetend	~ 20 Brutpaare	C	C
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>		durchziehend	~ 15000 Ind.	B	B

Brandgans	Tadorna tadorna		bruetend	~ 3 Brutpaare	C	C
Grauschnäpper	Muscicapa striata		bruetend	~ 200 Brutpaare	B	C
Großer Brachvogel	Numenius arquata		bruetend	~ 5 Brutpaare	C	B
Kiebitz	Vanellus vanellus		bruetend	~ 100 Brutpaare	C	B
Reiherente	Aythya fuligula		bruetend	~ 15 Brutpaare	B	C
Saatgans	Anser fabalis		durchziehend	~ 9000 Ind.	B	A
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe		bruetend	~ 20 Brutpaare	B	C
Turteltaube	Streptopelia turtur		bruetend	~ 70 Brutpaare	B	C
Wendehals	Jynx torquilla		bruetend	~ 30 Brutpaare	B	C

Soll das Vorhaben realisiert werden ist dafür aufgrund der Lage **eine FFH-Vorprüfung ausreichend**, da aufgrund des kartierten Artenpotenzials (Zwischenbericht Bauer) eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

GGB (FFH) DE 2833-306 Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz

in über 1500 m Entfernung südwestlich/südlich

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen. Eine FFH – Vorprüfungen ist nicht erforderlich.

Nationale Schutzgebiete- und Objekte

B3EZ Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern – Entwicklungszone ortsübergreifend

Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes kann ausgeschlossen werden, da Orte und damit Bau-tätigkeit an sich Bestandteil des Schutzgebietes sind und das Ziel des Vorhabens die Versorgung des Stadtgebietes Dömitz mit Strom und Wärme/Kälte durch die Errichtung einer dezentralen Kraftwerksanlage zur Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen ist. Grundlage dabei ist aber die Beibehaltung des bisherigen Kulturreichtums und keiner einseitigen Veränderung zu-gunsten von z.B. von Rübe oder Mais.

Wertbiotope (§20)

im / am Geltungsbereich: keine

im 200m Untersuchungsraum: keine

Alleien und Baumreihen nach § 19 NatSchAG M-V

im 200m Untersuchungsraum: keine

Bäume nach § 19 NatSchAG M-V

im / am Geltungsbereich: keine

Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne²

Der GLRP benennt in der Karte I Arten und Lebensräume ein *V.1 Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung* (Grenzsignatur um den Ort). Der Graben nordwestlich hinter der Bebauung ist als F.3 Bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgüte eingestuft.

In der Karte II Biotopverbundplanung ist ein umfangreiches Netz des Biotopverbundes, das die Natura 2000-Gebiete (SPA / FFH Gebiete) miteinander verbinden soll, aufgezeichnet.

Ein Biotopverbundsystem im weiteren Sinne ist eng um die Ortschaft gezogen und (sogar einige Bebauung negierend) großflächig einzustellen.

Die Karte III Entwicklungsziele weist eng um die Ortschaft gezogen *12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenanfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten* aus:

Nördlich für das Fließgewässer als Ziel *4.4 Fließgewässer mit Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte*

Die südlichen Flächen zusätzlich als Ziel *7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft*

Die Karte IV – Raumentwicklung weist daher einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und in etwa 300 m Entfernung von Bebauung (teilweise Ortslage negierend) im Westen einen Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur – hier sehr hohe Funktionsbewertung aus.

Die Karte V Anforderungen an die Landwirtschaft war mit Stand 20.11.2019 nicht eingestellt.

6.2. Bestand

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst in der Gemarkung Heidhof, Flur 3 Teile der Flurstücke 12/1, 13/1, 22/5, 23/2, 24/4 und 25 und damit eine Fläche von etwa 6,13 ha. Das Plangebiet befindet sich etwa 4 km nordöstlich von Dömitz, im Ortsteil Heidhof, der über die L 04 direkt an den Hauptort angebunden ist. Es schließt hier zwischen Wohnbebauung und dem Standort eines landwirtschaftlichen Betriebes an die bebaute Ortslage an.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20 befindet sich vollständig in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern. Im Biosphärenreservat ist gemäß Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz (BRElbeG M-V) eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichtete Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Gebietes mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten, Potenzialen und Funktionen einschließlich der Hochwasserschutzsysteme sicherzustellen. Große Teile des Biosphärenreservats sind Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. So ist auch der überwiegende (westliche) Teil des Plangebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA „Mecklenburgisches Elbetal“) ausgewiesen. Gesetzliche Grundlage hierfür bildet die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG), mit der sich die Mitgliedstaaten der EU zur Einschränkung und Kontrolle der Jagd ebenso wie zur Verwaltung von Vogelschutz-Gebieten als eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der Lebensräume seltener oder bedrohter europäischer Vogelarten verpflichtet haben.

² www.umweltkarten.mv-regierung.de

Baumbestand nach §18 NatSchAG M-V ist im / am Geltungsbereich am nordöstlichen Randbereich (Kiefern / Eichen) und im nördlichen Randbereich (Pappelreihe der Freiflächen am Wohnblock) vorhanden. Schutzgebiete oder Schutzobjekte des Naturschutzes befinden sich nicht im Geltungsbereich.

6.3. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von sonstigen Auswirkungen

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden. Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind vorgesehen:

Maßnahmen die als Hinweise in den Teil B-Text übernommen werden:

- Verzicht auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage im Randbereich bzw. nur ins Innere des Sondergebietes ausgerichtete Leuchtkörper zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen. Sofern erforderlich sind als Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren.
- Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung des Biosphärenreservatsamtes.

Maßnahmen als allgemeine Hinweise

- Beschränkung der Auswirkungen des Baubetriebes (z.B. durch Begrenzung des Baufeldes, flächenschonende Anlage von Baustraßen, Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck, weitestgehend Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe)
- Vermeidung von unebrochenen und leuchtenden Farben (Farbgebung der Anlage sollte sich in das Landschaftsbild einfügen), Reduzierung von Reflexionsmöglichkeiten
- Beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten und anderen wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und insbesondere Verunreinigungen des Bodens auszuschließen.

6.4. Eingriffsbewertung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bieten sich keine Verdachtsmomente auf besonders geschützte bzw. vom Aussterben bedrohte Arten nach § 44 BNatSchG bzw. für Arten der nach Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützten Arten (siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

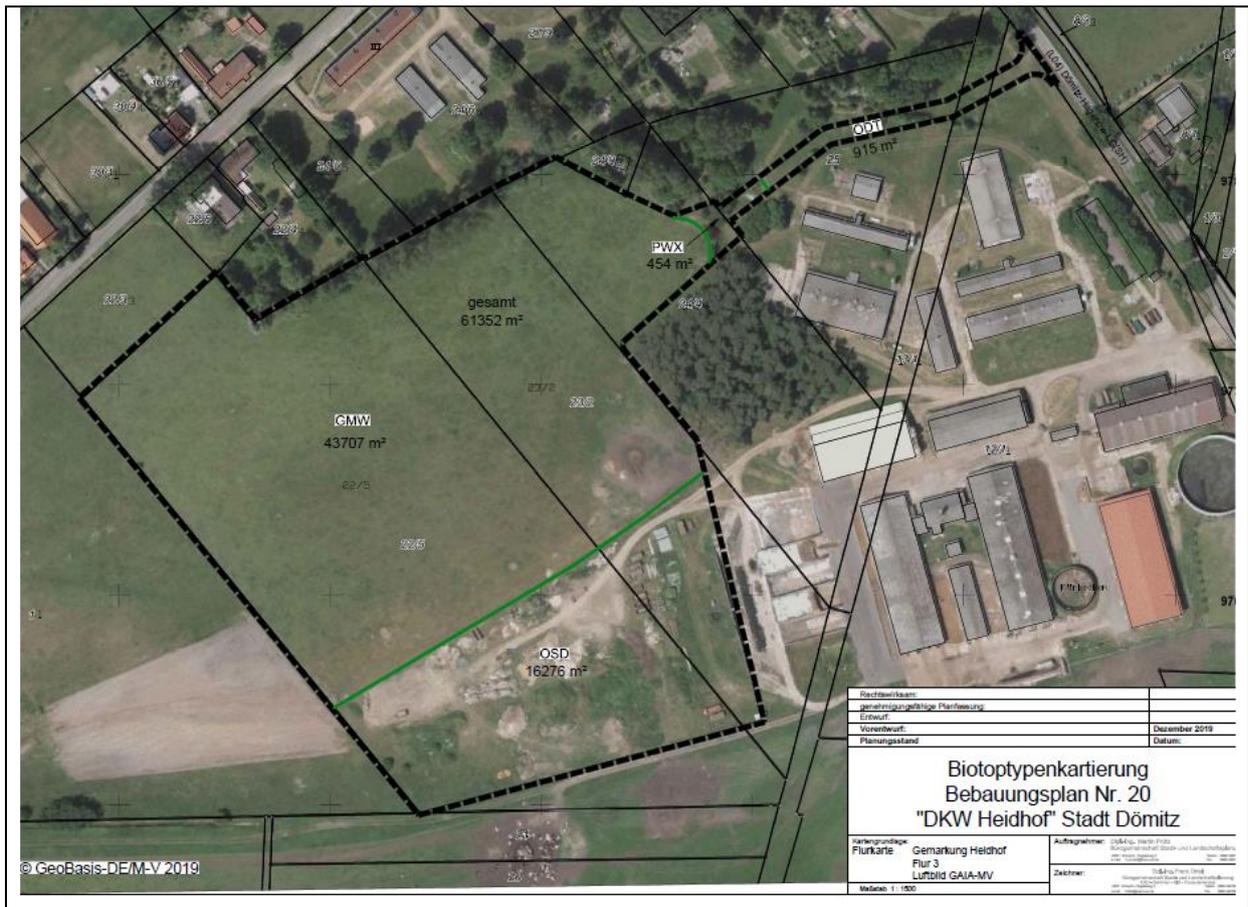


Abbildung Biotoptypenkartierung

Vom Eingriff sind im Geltungsbereich die folgenden Biotope durch Veränderung / Überbauung betroffen:

- GMW Frischweide (Rinder)
- OSD Bauschuttdeponie (Lager für Bauschutt u. a. Stoffe der Tierproduktion)
- ODT Tierproduktionsanlage (hier Freiflächen unversiegelt)
- PWX Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten

Baumersatz

Antrag auf Ausnahme vom §18 NatSchAG MV

Für die Realisierung der Erschließung (Betriebstrennung mit der Tierproduktion – Seuchenschutz u.a.) sind ggf. Baumrodungen innerhalb des zu rodenden Gehölzes notwendig.

Zum Entwurf, nach Vorlage Vermessung

Es wird aber die In Aussichtstellung der prinzipiellen Eignung der Zufahrtsvariante beantragt.

Es wird für die xx nach §18 NatSchAG M-V geschützte Bäume die Rodung beantragt. Der Ersatz wird entsprechend Baumschutzkompensationsersatz vom 15.10.2007 Anlage 1 (STU <150 cm = 1:1; STU 150- <250 cm = 1:2; STU >250 cm = 1:3) berechnet.

Nr.	Art	STU [cm]	KDM [m]	Kompensation	Bemerkung	Ersatz*
1	Kiefer					
2	Eiche					
	Summe					

Tabelle 1 Bäume nach §18 NatSchAG MV

Es sind x Stk. einheimische Laubbäume in der Qualität Hst. 3 x v. STU 16-18 cm als Ersatzmaßnahme in der Gemarkung xx, Flur x, Fst. xx zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die festgesetzte Pflanzmaßnahme ist spätestens in der der Erschließung folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen. Um die Entwicklungsziele zu erreichen, sind nachfolgende Anforderungen bei der Pflanzung und Pflege zu beachten. Die Fertigstellung der Pflanzung ist bei Austrieb der Gehölze in der auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode abnahmefähig. *Es ist bei Bedarf 3 Jahre zu wässern und der Krautauwuchs der Pflanzscheibe zu entfernen.* Es ist insgesamt eine dreijährige Entwicklungspflege erforderlich.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft.

Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Die nachfolgende Bilanzierung wurde nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE 2018) erarbeitet. Die Nummerierung entspricht der Nummerierung der HzE in der Neufassung von 2018.

1. Vorgaben zur Bewertung von Eingriffen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist zwischen einem multifunktionalen und einem additiven Kompensationsbedarf zu unterscheiden.

Für die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird das Indikatorprinzip zugrunde gelegt, wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild mit erfassen und berücksichtigen, soweit es sich dabei um Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung handelt. Bei der Betroffenheit dieser Schutzgüter mit Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung (Anlage 1) sind die jeweils beeinträchtigten Funktionen im Einzelnen zu erfassen und zu bewerten, wodurch sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergeben kann (additiver Kompensationsbedarf). Die Ermittlung erfolgt nach dem multifunktionalen Kompensationsbedarf.

2. Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Die im Einwirkungsbereich des Eingriffs liegenden Biotoptypen sind stets zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage der vom LUNG herausgegebenen Biotopkartieranleitung in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Kompensationsbedarf wird als Eingriffsflächenäquivalent in m² (m² EFA) angegeben.

2.1 Ermittlung des Biotopwertes

Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist aus der Anlage 3 die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen. Die naturschutzfachliche Wertstufe wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Jeder Wertstufe ist, mit Ausnahme der Wertstufe 0 ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet.

Tabelle 2.1: Wertstufenermittlung

Biotoptyp	Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl
GMW	Frischweide	2	3,0
ODT	Tierproduktionsanlage	0	1,0
OSD	Bauschuttdeponie	0	1,0
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	2	3,0

Tabelle 2.2: Flächenbilanz

Biotop	Fläche	m ²
GMW	Sondergebiet GRZ 0,8	34.965,60
GMW	nicht überbaubar	8.741,40
ODT	Verkehrsflächen	823,50
ODT	nicht überbaubar 10%	91,50
OSD	Sondergebiet GRZ 0,8	13.020,80
OSD	nicht überbaubar	3.255,20
PWX	Verkehrsflächen	408,60
PWX	nicht überbaubar 10%	45,40
		61.352,00

2.2 Ermittlung des Lagefaktors

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor).

Tabelle 3: Lagefaktoren

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen* / zwischen Störquellen	0,75
* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelten ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	
Natura 200-Gebiete, Biosphärenreservate	1,25
Lagefaktorreduzierung	1,0

2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Tabelle 4: Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Biotopwert	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
GMW	34.965,60	3,0	1	104.896,80
GMW	8.741,40	3,0	1	26.224,20
ODT	823,50	1,0	1	823,50
ODT	91,50	1,0	1	91,50
OSD	13.020,80	1,0	1	13.020,80
OSD	3.255,20	1,0	1	3.255,20
PWX	408,60	3,0	1	1.225,80
PWX	45,40	3,0	1	145.056,80
				294.594,60

2.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d.h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterschieden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeordnet wird (Tabelle). Die räumliche Ausdehnung (Wirkbereich) der Wirkzonen hängt vom Eingriffstyp ab.

Beeinträchtigungen sind nicht einzustellen.

Tabelle 5: Zu berücksichtigende Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Biotopwert	Wirkfaktor	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]
keine				

2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.

Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über die multiplikative Verknüpfung der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt:

Tabelle 6: Eingriffsflächenäquivalente

Lage	überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil- / Voll-versiegelung bzw. Überbauung	Eingriffsflächen-äquivalent für Teil- / Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
GMW	34.965,60	0,5	17.482,80
ODT	823,50	0,5	411,75
OSD	13.020,80	0,5	6.510,40
PWX	408,60	0,5	204,30
			24.609,25

2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den unter 2.3 – 2.5 berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Tabelle 7:

Eingriffsflächen-äquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktions-beeinträchtigung [m ² EFÄ]	Eingriffsflächen-äquivalent für Teil- / Voll-versiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
294.594,60	0,00	24.609,25	319.203,85
Gesamt			319.203,85

2.7 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf

Mit dem Eingriffsvorhaben werden häufig auch sogenannte kompensationsmindernde Maßnahmen durchgeführt. Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die nicht die Qualität von Kompensationsmaßnahmen besitzen, gleichwohl eine positive Wirkung auf den Naturhaushalt haben, was zur Minderung des ermittelten Kompensationsbedarfs führt.

Es werden kompensationsmindernde Maßnahmen festgesetzt. Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der kompensationsmindernden Maßnahmen ist der Anlage 6 der HzE zu entnehmen.

Es wird auf die Maßnahme 8.4 Eingrünung landwirtschaftlicher Anlagen (Siloanlagen) abgestellt. Bezugsfläche ist die sichtverschattete Fläche von GMW und OSD (43.707 + 16.276 m²) abzüglich der Wallfläche mit Anpflanzgebot mit 2.499,776 m².

Tabelle 8:

Fläche der kompensationsmindernden Maßnahme	Wert der kompensationsmindernden Maßnahme	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m ² FÄ]
57.483,40	0,20	11.496,68

2.8 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme wurde der biotische Komplex zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs herangezogen. Eine verbal-argumentative Bestimmung des additiven Kompensationsbedarfes ist nicht erforderlich. Der um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf lautet:

Tabelle 9:

Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m ² EFÄ]	Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
319.203,85	11.496,68	307.707,17

Es werden Kompensationsmaßnahmen notwendig.

3. Bewertung von befristeten Eingriffen

Die Eingriffe sind als dauerhaft einzustufen.

4. Anforderungen an die Kompensation

4.2 Auswahl der Kompensationsmaßnahme

Es werden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Kompensationsmaßnahmen ist der Anlage 6 der HzE zu entnehmen.

Bestimmt wurde aus dem Zielbereich 2. Agrarlandschaft

- die Ziffer 2.31 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese mit einem Kompensationswert von 3,0.
- Ersatz des Grünlandes von 43.707 m² aufgrund §7 BREIbeG M-V
- **Aber wo im Biosphärenreservat???**

Tabelle 10:

Zuordnung	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	plus Zusatzbewertung	plus Entsigelungszuschlag	plus Lagezuschlag 10%	Summe Kompensationswert
2.31 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese	3,00	1,00	0,00	0,10	4,10

4.6 Berücksichtigung von Störquellen

Lage noch unbekannt

4.3 Ermittlung des Kompensationsumfanges

Tabelle 11

Lage	Fläche der Maßnahme [m ²]	Kompensations- wert der Maßnahme incl. Verknüpfung	Leistungs- faktor	Kompensations- flächenäquivalent [m ² KFÄ]
2.31 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese	43.707,00	4,10	0,50	89.599,35

4.4 Entsiegelungszuschlag

- keiner

4.5 Lagezuschlag

- Lage in der Biosphäre zwingend = 10%
- *Zusatzbewertung Mahd nicht vor dem 1. September*

4.6 Berücksichtigung von Störquellen

Lage noch unbekannt

5. Gesamtbilanzierung

Tabelle 12

EFÄ	KFÄ	Bilanz
307.707,17	89.599,35	218.107,82

Damit fehlen noch 218.107,82 KFÄ.

6.5. Beschreibung der MaßnahmenTextliche Festsetzung :

Als Ersatz für die Rodung von xxx nach §18 NatSchG MV geschützten Bäumen sind xxx Stk. einheimische Laubbäume in der Qualität Hst. 3 x v. STU 16-18 cm als Ersatzmaßnahme in der Gemarkung xxx, Flur x Fst. xx x zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Textliche Festsetzung:

In der Fläche mit Anpflanzgebot von Bäumen und Sträuchern ist auf dem Wall eine zweireihige Hecke mit Pflanzen entsprechend Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbissschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

Pflanzliste Sträucher: Qualität: 60/100 cm, 2 x verpflanzt

Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Weißdorn	Crataegus laevigata
Heckenrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Prunus spinosa
Gem. Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzliste Heister: Qualität: 125/150 cm, 2 x verpflanzt

Feld Ahorn	Acer campestre
Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Wild-Apfel	Malus sylvestris agg.
Wild-Birne	Pyrus communis syn. pyraster

Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 (1a) BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20

Zugunsten der Befreiung von den Verboten des § 7 BREIbeG M-V und als Maßnahme zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft *in der Gemarkung xxx, Flur x Flurstück xx tlw.* mit 43.707m² die Fläche aus dem Bestand / oder mit Regiosaatgutmischung UG 4, Gräser-Kräuter-

Verhältnis 50:50 als Extensivgrünland zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Die Unterhaltungspflege hat unter Beachtung der Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung LUNG 2018 Anlage 6 für die Ziffer 2.31 zu erfolgen. Die Mahd hat nicht vor dem 1. September zu erfolgen. Die Maßnahme ist **vor Beginn der Baufeldfreimachung** umzusetzen.

Maßnahmen zum Bodenschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20

Zum Schutz der Böden vor Verdichtung ist im Süden und Westen die Grenzen zum Grünland / dem Acker zu sichern. Vorzusehen ist ein fester Bauschutz (z.B. Pfosten mit Querriegel), auch in der Phase der Baufeldfreimachung und der Errichtung der Lärmschutzwand.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

In der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist ein Wall mit **5 m Höhe** über Gelände zu errichten. Eine Bepflanzung ist zulässig.

7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG, entgegenstehen, ist innerhalb des Bauleitplanverfahrens notwendig. Bestandserschreibungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Kartierungen sind durch das Gutachterbüro Bauer, Grevesmühlen für die Artengruppen Avifauna und Reptilien vorgesehen

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität der Arbeiten ist nicht mit der derzeitigen Nutzung (Lager und Weidenutzung des Agrarbetriebes) aber mit der derzeitigen möglichen Nutzung unmittelbar angrenzenden Flächen (des Agrarbetriebes) gleichzusetzen. Die Transportintensität der verarbeiteten Ware ist aufgrund der geplanten Massengleichheit der anzubauenden Feldfrüchte (neue Verteilung) nicht als zusätzliche Beeinträchtigung einzustellen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Errichtung von Gebäuden, sowie Lagerflächen für den Betrieb. Entsprechend sind diese Arbeiten als zeitlich befristete zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten. Aufgrund der einzustellenden CEF- Maßnahme Wallabschirmung im Süden / Südwesten ist aber nach Anlage des Walls keine Beeinträchtigung für das SPA einzustellen.

Aber wann am besten den Wall bauen? Sommer oder Winterbau?

Ausschluss Frühjahr / Herbst = Rastzeit

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden rechtskräftigen B- Plan nicht relevant.

Tabelle 5: In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH- RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	I	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	I	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	I	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	I	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	I		Findlinge, Wald
Moose	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos	I		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
Molusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	I	IV	Sümpfe/ Pflanzenreiche Gewässer
Molusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	I		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	I		Reliktpopulationen
Molusken	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	I		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede
Molusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	I	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	I	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	I	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	I	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	I V	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*I	I	Wälder/Mulmbäume
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	*I		
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	I	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena hele</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	I V	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärme		I	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	I	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo alamita</i>	Kreuzkröte		I	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		I	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		I	Hecke/Gebüsch/Waldränder/Feuchtgebiet
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		I	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		I	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		I	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		I	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	I	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronela austriaca</i>	Schlingnatter		I	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	I V	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		I	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	I	Ostsee
Meeressäuger	<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II		Ostsee
Meeressäuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	II		Ostsee
Fledermäuse	Barbastela barbastel-	Mopsfledermaus	II	I	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		I	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus		I	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		I	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	I	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		I	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	I	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		I	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		I	Kulturlandschaft/Wald

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
<i>Fledermäuse</i>	<i>Nyctalus leisleri</i>	<i>Kleiner Abendsegler</i>		I	<i>Wald</i>
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		I	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
<i>Fledermäuse</i>	<i>Pipistrelus nathusii</i>	<i>Rauhhaufledermaus</i>		I	<i>Gewässer/Wald</i>
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		I V	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		I V	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		I	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		I	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermäus		I	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	*I	I	
<i>Landsäuger</i>	<i>Castor fiber</i>	<i>Biber</i>	II	I	<i>Gewässer</i>
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	I	Gewässer / Land
<i>Landsäuger</i>	<i>Muscardinus avelanarius</i>	<i>Haselmaus</i>		I V	<i>Mischwälder mit Buche /Hasel</i>

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden *kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen*

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Säugetiere

Wolf

Eine Betroffenheit aufgrund der Ortslage und der hohen vorhandenen Störfaktoren ist bei normalen Meidverhalten auszuschließen.

Fischotter

Für den Fischotter liegt eine positive Rasterkartierung vor. Ein Totfund (L04 Straßenverkehr) liegt für den Graben aus Heidhof (WBV-Code: 0:104 / FG-WK-Nummer: EMEL-0600) vor. Aufgrund der Abschirmung durch die Bebauung der Ortslage ist aber eine Beeinträchtigung der Laufwege nicht einzustellen.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Baumgruppen, Siedlungsgehölze – Pappeln, Gebäude) in der Umgebung besteht potenziell eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse als Nahrungshabitat. Aufgrund der Eigenart des Vorhabens schränkt sich bau-, und betriebsbedingt die mögliche Funktion des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse ein.

Höhlenbäume / alte Bäume / Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit besitzt das Plangebiet keine Eignung als Lebensraum oder Quartier.

Die Beeinträchtigung durch die Umstrukturierung des Gebietes kann als nicht erheblich eingestuft werden.

Wanderkorridore

Die Lage zwischen Bebauung der Ortslage und Tierproduktionsanlage / Lager und vorhandene Zaunanlagen schließt die Eignung als Wanderkorridor aus.

Amphibien

Kartierungen liegen nicht vor. Gewässer sind in der Umgebung außerhalb vom 200m hinter der Bebauung der Ortslage (WBV-Code: 0:104) und in ca. 100m Entfernung (WBV-Code: 0:103001) vorhanden. aber

mdl. Zwischenbericht Bauer – keine Funde bei 3 Begehungen

Reptilien

mdl. Zwischenbericht Bauer – keine Funde bei 3 Begehungen

Avifauna

mdl. Zwischenbericht Bauer – keine Funde bei 3 Begehungen

Rastflächen

Rastflächen und Flächen mit Vogelzug sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de benannt. Der Vogelzug wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Die Rastgebietsfunktion 2 - regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch (Stufe 2 Flächengröße 8 ha ist im Süden angrenzend an die Lagerfläche benannt.

Die Rastgebietsfunktion Land: 3 - stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) - hoch bis sehr hoch (Stufe 3) Flächengröße 434 ha ist im Südwesten angrenzend an die Fläche mit Rastgebietsfunktion 2 benannt.

Aufgrund der geplanten Abschirmung mit dem Wall ist eine Beeinflussung nicht einzustellen.

Aber wann Wall bauen? Sommer oder Winter?

Raumrelevante Arten

Seeadler, Wanderfalke, Weisstorch (wo Horst?)

Kartierungsbericht Bauer

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der beplanten Fläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden. Bei den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Artenschutzrechtliche Hinweise

Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen / Beeinträchtigungen richtet sich nach dem § 18 NatSchAG M-V.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft.

Xxxx

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als CEF-Maßnahme ist zur Abschirmung des Plangebietes ein Wall mit Bepflanzung (mind. 2-reihige Strauchhecke) im Süden / Südwesten vor Beginn der weiteren Baumaßnahmen vorzusehen. Dieser Wall entspricht der vorhandenen Lagerwirtschaft (Bauschutt) in diesem Bereich und dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen für Rastvögel in Bauphase und Betrieb des Planvorhabens.

Während der Bauphase des Vorhabens ist auf der der Wallkrone, wenn die Bepflanzung noch keine durchgehende Höhe von 2m über Wallkrone erreicht hat, an der südlichen und westlichen Grenzen des Geltungsbereiches ein Zaun mit einem Sichtschutz vorzuhalten.

Xxxx

Reptilien

Solange das Vorkommen von Reptilien nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, ist als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung (Beginns der Baufeldfreimachung ab 15. August bis Anfang Oktober) und ein Absuchen und Kontrollieren des Plangebietes vor Baubeginn auf Reptilien, sowie ein Amphibienschutzzaun vorzusehen. Gefangene Tiere sind in angrenzenden Bereiche in Nähe des Geltungsbereiches auszusetzen (?).

Brutvogelarten

Als vorbeugende Maßnahme ist der Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit ab Mitte August vorzunehmen, bzw. es sind ab 28. Februar Vergrämnungsmaßnahmen vorzusehen.

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche [m ²]	Fläche [%]
Sonstiges Sondergebiet	60.290	98
Straßenverkehrsfläche	1.062	2
Geltungsbereich B-Plan	61.352	100